

Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel

Vom 18. Juni 2009

Der Universitätsrat der Universität Basel erlässt, gestützt auf §§ 13 und 14 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006¹, folgende Ordnung:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung gilt für das Studium der Medizin an der Universität Basel.

² Sie regelt Zulassungsbeschränkungen für das Bachelorstudium Medizin sowie die Masterstudien Medizin und Zahnmedizin als auch das Verfahren eines Eignungstests für das Bachelorstudium Medizin.

³ Die Vorschriften über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen zum Studium und über die Immatrikulation an der Universität Basel bleiben vorbehalten.

Anmeldefrist

§ 2. Die Anmeldefrist für das Studium der Medizin ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Festlegung der Aufnahmekapazität

§ 3. Der Universitätsrat legt jährlich nach Anhörung des Rektorats, der Medizinischen Fakultät und der Regenz die maximale Aufnahmekapazität (Anzahl Studienplätze) für das Bachelorstudium Medizin mit den Vertiefungsrichtungen Clinical Medicine bzw. Dental Medicine sowie für die Masterstudiengänge Medizin bzw. Zahnmedizin fest.²

² Er schöpft dabei die Lehrkapazität der Medizinischen Fakultät hinsichtlich Personal, Räumlichkeiten, Finanzmittel und Infrastruktur aus und trägt der Zahl der Patientinnen und Patienten sowie den Klinikkapazitäten Rechnung.

³ Zulassungsbeschränkungen müssen von den Regierungen der Vertragskantone genehmigt werden.

2. Bachelorstudium Medizin – Eignungstest

Aufnahme des Verfahrens

§ 4. Wenn nach erfolgten Umleitungen an andere Universitäten die Anzahl der Anmeldungen für das Bachelorstudium Medizin die Aufnahmekapazität um einen vom Universitätsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet, beschliesst der Universitätsrat unter Beachtung von § 13 des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität, ob ein Eignungstest durchzuführen ist.

¹ SG 442.400.

² § 3 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 20. 6. 2016 (wirksam seit 12. 1. 2017).

Zweck des Eignungstests

§ 5. Wer sich zum Bachelorstudium Medizin angemeldet hat, hat sich, unter der Voraussetzung der Einführung von Zulassungsbeschränkungen, einem Test zu unterziehen, welcher der Abklärung der Eignung für ein solches Studium dient.

Zulassung zum Eignungstest

§ 6. Zum Eignungstest wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium Medizin bis zum Studienbeginn im selben Jahr erfüllen kann;
- den Nachweis besonderer Voraussetzungen, die gemäss den geltenden Zulassungsrichtlinien bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung (15. 2.) vorliegen müssen, erbringen kann.

Organisation und Durchführung

§ 7. Das Generalsekretariat von swissuniversities oder ein anderes in Absprache mit den übrigen Hochschulkantonen bestimmtes Organ ist mit der Organisation und Durchführung des Eignungstests und dem anschliessenden Zuteilungsverfahren beauftragt. Für das Verfahren gelten die vom zuständigen Organ festgelegten Fristen.³

² Organisation und Durchführung des Eignungstests und das anschliessende Zuteilungsverfahren werden mit den anderen Hochschulkantonen, die auch einen Eignungstest durchführen, koordiniert.

Zuteilung der Studienanwärterinnen und -anwärter

§ 8. Das zuständige Organ teilt die Studienplätze gestützt auf die Testergebnisse zu.

² Es verteilt die Studienanwärterinnen und -anwärter auf diejenigen Universitäten, die auch einen Eignungstest durchführen.

³ Bei der Zuteilung der Studienorte entspricht das zuständige Organ nach Möglichkeit den Wünschen der Studienanwärterinnen und -anwärter. Es berücksichtigt dabei vorab das Testergebnis, ferner den Wohnsitz und in Ausnahmefällen die persönlichen Verhältnisse.

Wiederholte Anmeldung mit Eignungstests

§ 9. Studienanwärterinnen und -anwärter, die aufgrund des Tests keinen Studienplatz erhalten haben, können sich wieder für das Medizinstudium anmelden und den Test wiederholen.

² Sie werden gleich behandelt wie erstmals angemeldete Studienanwärterinnen und -anwärter. Nur das letzterzielte Testergebnis zählt.

Wiederholte Anmeldung mit Anrechnung des Testwertes aus dem Vorjahr

§ 10. Studienanwärterinnen und -anwärter, die sich im Jahr, das ihrer Testabsolvierung folgt, erneut für das Medizinstudium anmelden, können auf eine Testwiederholung verzichten. Das im Vorjahr erzielte Testergebnis wird übertragen. Die allfällige Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt gestützt auf dieses Testergebnis.⁴

³ § 7 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 20. 6. 2016 (wirksam seit 12. 1. 2017).

⁴ § 10 Abs. 1 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 20. 6. 2016 (wirksam seit 12. 1. 2017).

² ...⁵

Kosten

§ 11. Studienanwärterinnen und -anwärter haben sich mit CHF 200.– an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen.

² Dieser Betrag ist spätestens 45 Tage vor dem Testtermin an das zuständige Organ zu entrichten. Wer den Betrag nicht innert dieser Frist bezahlt, wird nicht zum Test zugelassen. Die entsprechende Anmeldung gilt als zurückgezogen.

³ Wer lediglich das Testergebnis des Vorjahres gemäss § 10 anrechnen lässt, hat keinen Beitrag an die Kosten zu entrichten.

Entscheid über einen Studienplatz an der Universität Basel

§ 12. Das Rektorat eröffnet denjenigen Studienanwärterinnen und -anwärtern, die als Studienort erster Wahl die Universität Basel angegeben haben, und denjenigen, die an der Universität Basel einen Studienplatz zugeteilt erhalten, mittels Verfügung den Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung.

Bestätigung des Studienplatzes

§ 13. Wer zugelassen ist, muss innert 10 Tagen seit Erhalt der Verfügung bestätigen, dass sie oder er das Medizinstudium auf den angegebenen Zeitpunkt hin aufnehmen wird.

² Bleibt die Bestätigung aus, gilt die Zulassungsverfügung als aufgehoben, und der Studienplatz ist frei verfügbar. Freigewordene Studienplätze werden nach dem Verfahren gemäss § 8 Studienanwärterinnen und -anwärtern der gleichen Testkohorte zugeteilt, die noch keinen Studienplatz erhalten haben.

Störung der Prüfung und unlauteres Prüfungsverhalten

§ 14. Wer den ordnungsgemässen Testablauf stört, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Als Testergebnis der Studienanwärterin oder des Studienanwärters zählt das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

² Wer das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versucht, kann durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind namentlich das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel sowie das Bearbeiten eines Testabschnittes ausserhalb der dafür zugestandenen Zeit.

³ Wird eine Studienanwärterin oder ein Studienanwärter wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Tests festgestellt, gilt ein Testergebnis von null Punkten.

⁴ Diese Bestimmung ist unabhängig vom jeweiligen Testort auf alle Studienanwärterinnen und -anwärter anwendbar, die als Studienort erster Wahl die Universität Basel angegeben haben. Studienanwärterinnen und -anwärter, die mit der getroffenen Massnahme nicht einverstanden sind, können von der Universitätsleitung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁵ § 10 Abs. 2 aufgehoben durch Universitätsratsbeschluss vom 20. 6. 2016 (wirksam seit 12. 1. 2017).

3. Masterstudium Medizin

Zuteilung der Studienplätze in den Masterstudien Medizin und Zahnmedizin

§ 15. Überschreitet die Zahl der Bewerbungen für das Masterstudium Medizin resp. Zahnmedizin die festgelegte Anzahl Studienplätze, erhalten Studierende, die an der Universität Basel den Bachelor of Medicine mit der Vertiefungsrichtung Clinical Medicine bzw. Dental Medicine erfolgreich abgeschlossen haben und ohne Exmatrikulation direkt mit dem Masterstudium fortfahren, einen Studienplatz.

² Im Weiteren sind Zusagen im Rahmen von interuniversitären Vereinbarungen zu berücksichtigen. Allfällige weitere freie Plätze werden nach § 16 zugeteilt.

4. Zuteilung von freien Studienplätzen in höheren Studienjahren

Zuteilung gemäss Richtlinie

§ 16.⁶ Für das zweite Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin werden keine Studienplätze zugeteilt. Allfällige freie Studienplätze im 3. Studienjahr des Bachelorstudiums Medizin sowie die Studienplätze in den Masterstudien Medizin und Zahnmedizin werden gemäss einer von der Fakultät erlassenen und vom Rektorat genehmigten Richtlinie weiteren Bewerberinnen und Bewerbern zugeteilt, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Universität Basel sowie die Voraussetzungen zum Eintritt ins entsprechende Studienjahr bzw. der entsprechenden Studienstufe erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze:

- Beantragen Studierende der Zahnmedizin (Dental Medicine) auf das dritte Studienjahr hin einen Wechsel zur Humanmedizin (Clinical Medicine), können sie nur zugelassen werden, sofern sie das in dieser Verordnung beschriebene Verfahren (Eignungstest) durchlaufen haben und ein Testergebnis erzielt wurde, das im entsprechenden Jahr für einen Studienplatz in Humanmedizin (Clinical Medicine) qualifiziert hätte bzw. bei Testwiederholung dem erforderlichen Testergebnis im laufenden Jahr entspricht. Ein entsprechender Antrag muss jeweils bis spätestens 15. Februar schriftlich beim Studiensekretariat der Universität Basel eingereicht werden.
- Beantragen Studierende der Humanmedizin (Clinical Medicine) auf das dritte Studienjahr hin einen Wechsel zur Zahnmedizin (Dental Medicine), können sie nur zugelassen werden, sofern sie das in dieser Verordnung beschriebene Verfahren (Eignungstest) durchlaufen haben und ein Testergebnis erzielt wurde, das im entsprechenden Jahr für einen Studienplatz in Zahnmedizin (Dental Medicine) qualifiziert hätte bzw. bei Testwiederholung dem erforderlichen Testergebnis im laufenden Jahr entspricht. Ein entsprechender Antrag muss jeweils bis spätestens 15. Februar schriftlich beim Studiensekretariat der Universität Basel eingereicht werden.
- Beantragen Studierende der Veterinärmedizin oder eines nicht medizinischen Studienfaches einen Wechsel zur Human- (Clinical Medicine) oder Zahnmedizin (Dental Medicine), können sie nur zugelassen werden, wenn eine fachliche Einstufung ins dritte Studienjahr ohne Auflagen möglich ist. Zudem ist das Verfahren des Eignungstests zu durchlaufen.

⁶ § 16 in der Fassung des Universitätsratsbeschlusses vom 20. 6. 2016 (wirksam seit 12. 1. 2017).

5. Rechtspflege und Schlussbestimmung

Verfügungen und Rekurse

§ 17. Gegen Verfügungen des Rektorats kann nach Massgabe des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel rekuriert werden.

Schlussbestimmung

§ 18. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam⁷. Sie ersetzt die Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Studium der Medizin an der Universität Basel vom 26. April 2007, die zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

⁷ Wirksam seit 26. 7. 2009.